

Vereinsgründung Schritt für Schritt

1. Prüfung von Möglichkeit und Sinn der Vereinsgründung

Die Idee, einen eigenen Verein zu gründen ist oftmals verlockend. Allerdings macht eine Neugründung nicht immer Sinn, vor allem wenn sich abzeichnet, dass der Verein eine eher geringe Mitgliederzahl haben wird. Ein Verein mit vielen Mitgliedern hat in der Regel nicht nur eine stärkere Außenwirkung und mehr tatkräftige Mitstreiter, sondern auch mehr finanzielle Mittel, um etwas zu bewegen. Daher sollten Sie zunächst prüfen, ob die Möglichkeit besteht, sich ggf. mit einem bestehenden Verein zusammenzutun. Gibt es in Ihrer Umgebung bereits einen Pferdesportverein, dem Sie beitreten könnten? Wenn ja, finden Sie heraus, ob die Ziele dieses Vereins mit Ihren übereinstimmen, oder fragen Sie ggf. nach, ob der Verein sich auch für die Ziele einsetzen würde, für die Sie sich stark machen wollen.

Wenn Sie nach eingehender Prüfung zu dem Schluss kommen, dass Sie immer noch einen eigenen Verein gründen wollen, benötigen Sie dafür mindestens sieben volljährige Gründungsmitglieder, von denen mindestens drei bereit und in der Lage sein sollten, Vorstandsämter zu bekleiden. Für die Aufnahme in den Landessportverband, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Pferdesportverband ist, müssen dem Verein mindestens 15 volljährige Mitglieder angehören. Dann kann es losgehen.

2. Ausarbeitung der Vereinssatzung

Folgende Punkte **müssen** in der Satzung eines gemeinnützigen Vereins enthalten sein:

- Name und Sitz des Vereins (darf nicht mit anderen Vereinen vor Ort verwechselbar sein)
- Rechtsform des Vereins (eingetragener Verein: e.V.)
- Angaben zur Eintragung des Vereins ins Vereinsregister
- Vereinszweck und Maßnahmen zur Zweckverwirklichung (diese müssen den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entsprechen)
- Gemeinnützigkeitsklausel
- Vereinsorgane (Vorstand, Mitgliederversammlung...)
- Regelungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder
- Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen, ggf. mit Verweis auf eine separate Beitragsordnung
- Regelungen zur Bildung und Zusammensetzung des Vorstands
- Regelungen zur Wahl des Vorstands gem. § 26 BGB
- Regelungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung
- Form der Einberufung, Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse
- Bestimmungen zum Anfall des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung

Weitere Regelungen können nach Bedarf hinzugefügt werden. Wir empfehlen Ihnen die Verwendung einer Mustersatzung, die Sie für Ihren Verein individuell anpassen können. Mustersatzungen finden Sie auf der Website der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und im Vereins-, Informations-, Beratungs- und Service-System „VIBSS“ der Landessportverbände (www.pferd-aktuell.de, www.vibss.de). Wird eine Jugendordnung erstellt, so ist sie Bestandteil der Satzung. Auch hierzu finden Sie Vorlagen auf den benannten Seiten.

Gut zu wissen: Gemäß § 26 BGB muss jeder Verein einen Vorstand haben. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist gesetzlich nicht geregelt, es empfiehlt sich aber, den Vorstand mit mindestens drei Personen (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in) zu besetzen, da ein kleinerer Vorstand kaum praktikabel ist und nicht mehr unbedingt dem Gemeinschaftsgedanken des Vereins entspricht. Weitere Positionen können nach Bedarf in der Satzung benannt und entsprechend besetzt werden.

Nach der Erstellung wird der Satzungsentwurf an alle potenziellen Gründungsmitglieder geschickt. Diese können Ergänzungen und Änderungsvorschläge einreichen. Über den fertigen Entwurf wird dann bei der Gründungsversammlung abgestimmt. Es empfiehlt sich, den Satzungsentwurf vor der Abstimmung vom Amtsgericht und Finanzamt prüfen zu lassen, damit der späteren Eintragung nichts im Wege steht.

3. Die Gründungsversammlung (formaler Ablauf)

1. Terminfindung und Einladung der Gründungsmitglieder
2. Wahl eines Versammlungsleiters und eines Protokollanten
3. Besprechung, ggf. Anpassung und schließlich Beschluss der Satzung
4. Wahl des Vereinsvorstandes gemäß Satzung
5. Mindestens 7 Gründungsmitglieder (einschließlich des gewählten Vorsitzenden) und der Protokollant unterzeichnen die Satzung und das Protokoll

4. Beglaubigung und Eintragung

Satzung und Protokoll müssen notariell beglaubigt werden. Nach der Beglaubigung werden diese entweder direkt vom Notar oder von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins beim für den Vereinssitz zuständigen Amtsgericht eingereicht. Zur Eintragung müssen in der Regel das Protokoll der Gründungsversammlung sowie das Original und eine Abschrift der Satzung vorgelegt werden. Das Amtsgericht entscheidet über die Eintragung ins Vereinsregister. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.

5. Beantragung der Gemeinnützigkeit

Die Beantragung der Gemeinnützigkeit erfolgt beim zuständigen Finanzamt unter Vorlage der von den Gründungsmitgliedern unterschriebenen Satzung sowie des Gründungsprotokolls und einer Mitgliederliste. Die Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinne ist in der Abgabenordnung definiert. Wenn eine Organisation als gemeinnützig anerkannt wird, wird sie von den (Gewinn-)Steuern im „ideellen Bereich“ und im sog. „Zweckbetrieb“ ganz oder teilweise befreit. Als gemeinnützig anerkannte Vereine sind zudem berechtigt, für diverse Maßnahmen öffentliche Mittel zu beantragen.

Wichtig: Der „wirtschaftliche Geschäftsbetrieb“ (z. B. Pferdepension, Gastwirtschaft, Kuchenverkauf bei Veranstaltungen etc.) unterliegt auch bei gemeinnützigen Vereinen der Steuerpflicht.

6. Beantragung wichtiger Mitgliedschaften

Nach der Eintragung beim Amtsgericht kann der Verein die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. (kurz: PSH) beantragen. Für eine Aufnahme in den PSH ist auch die Mitgliedschaft im Kreisreiterbund, sowie im Landessportverband (kurz: LSV) und im Kreissportverband (kurz: KSV) notwendig. Die Aufnahmeanträge für PSH, Reiterbund und LSV/KSV können Sie parallel stellen (weisen Sie gern darauf hin, dass die übrigen Mitgliedschaften parallel beantragt werden).

Als Mitglied in den Verbänden genießen der Verein und seine Mitglieder zahlreiche Vorteile, vom umfangreichen Versicherungsschutz, über Zuschussmöglichkeiten bis hin zur Startberechtigung auf Turnieren und der Möglichkeit zur Teilnahme an Abzeichenprüfungen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website des PSH, unter www.pferdesportverband-sh.de.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vereine im Pferdesportverband errechnet sich aus der Mitgliederzahl. Es sind zurzeit je Mitglied bis 18 Jahre 8,10 € und je Mitglied über 18 Jahre 12,65 € zu entrichten. Darin enthalten ist der Anschluss an die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), die Berechtigung zur Durchführung von FN-Abzeichenprüfungen* und Turnierveranstaltungen im Leistungs- und Breitensport* sowie ein umfangreiches Beratungsangebot durch den Verband. Darüber hinaus wird durch Ihre Beiträge die Arbeit der Verbände, insbesondere in der Ausbildung, Sport- und Jugendförderung sowie in der Interessenvertretung aller Pferdefreunde finanziert.

Durch die Mitgliedschaft im Landessportverband, der zurzeit jährlich je Vereinsmitglied bis 18 Jahre einen Beitrag von 2,35 € und je Mitglied ab 18 Jahre einen Beitrag von 4,20 € erhebt, besteht zudem für die Vereine und ihre Mitglieder Versicherungsschutz über die ARAG-Sportversicherung. Außerdem haben Sie auch hier die Möglichkeit, diverse Förderungen für die Vereinsarbeit zu beantragen.

Die jeweiligen Kreissportverbände bzw. Kreisreiterbünde erheben individuell geringe Mitgliedsbeiträge, diese sind dort zu erfragen.

7. Hilfreiche Informationen zur Vereinsarbeit

*Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V.
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungssystem
Gesetzestexte*

www.pferdesportverband-sh.de
www.pferd-aktuell.de
www.lsv-sh.de
www.vibss.de
www.gesetze-im-internet.de

**Wenn Sie weitere Fragen zur Vereinsgründung haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:
Tel. 04551-889218, Mail: engel@psvsh.de**

Stand: Februar 2024, Irrtum und Änderungen vorbehalten

**: Für die Ausrichtung von Turnierveranstaltungen und Abzeichenprüfungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.*